

## **Werbesatzung der Gemeinde Kurort Rathen**

Auf Grund § 4 GemO des Freistaates Sachsen unter Beachtung §§ 13, 63 (1, 2, 3) und § 83 Sächs.BO vom 26. Juli 1994 hat der Gemeinderat Kurort Rathen am 07. September 1995 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Ortsgebiet der Gemeinde Kurort Rathen.
2. Als besonders geschütztes Gebiet wird das gesamte Flußufer einschließlich der Elbwiesen festgelegt.
3. Die Satzung geht von den bestehenden Regelungen des BauGB und der Sächs.BO aus. Unberührt bleiben abweichende oder weitergehende Forderungen anderer Gesetze, Rechtsvorschriften oder Festlegungen von Bebauungsplänen.

### **§ 2**

#### **Definitionen von Werbeanlagen**

1. Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
2. Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an baulichen Anlagen gestellten Anforderungen.  
Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.  
Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

### **§ 3**

#### **Bestimmungen für das gesamte Ortsbild**

Werbeanlagen sind in ihrer Anordnung, Bemessung und Gestaltung dem historischen Ortsbild sowie der jeweiligen Fassade anzupassen.  
Hierzu ist in der Projektierungsphase ein Gutachten des Ortsplaners einzuholen.  
Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung, einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

1. - Zulässig sind am Ort der Leistung gestaltete Schriften, flach an der Wand anliegende Schilder oder Metallbuchstaben aus Bronze, Kupfer oder Messing. (Die Größe der Schilder darf 0,5 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.)
  - künstlerisch gestaltete schmiedeeiserne Ausleger mit traditionellen Zunftszeichen,
  - auf Fassade innerhalb der Gurtbandzonen in den Erdgeschoßzonen gemalte Schriften,
  - Schriftzüge, die sich aus graphisch gut gestalteten, in ihrer Größe auf die Fassade abgestimmten Einzelbuchstaben zusammensetzen (max. Schrifthöhe bis 40 cm),
  - Schattenschriften,
  - historisch alte Wirtshaus- und Handwerksschilder
  
2. Material, Farbe und Beleuchtung
  - Schrift und Schrifträger sollen in Material und Farbe dem Gesamterscheinungsbild der Fassade angepaßt sein.  
Grelle und übermäßig leuchtende Farben (fluoreszierende) und Materialien sind zu vermeiden.
  - Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist nur wie folgt zulässig:
    - \* mit Punktleuchten blendungsfrei
    - \* als Hinterbeleuchtung von Einzelbuchstaben aus Metall, die zu diesem Zweck bis 10 cm vor der Fassade gerückt sind.  
Die Leuchtquelle selbst darf nicht sichtbar, das Licht muß gedämpft weiß sein,
    - \* als Leuchtschrift
    - als filigrane Einzelbuchstabenschrift auf der Fassade.
  
3. Abweichend vom § 13 Abs. 4 SachsBO können Werbeanlagen für das Gastronomie-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe, welches nicht an den von Besuchern frequentierten Wegen liegen, bis zu einer max. Größe von 1,5 m<sup>2</sup> zugelassen werden. Dabei ist es unerheblich ob ein oder mehrere Werbepartner die Anlage Nutzen. Die Anlagen und ihr Standort müssen den Bedingungen dieser Satzung entsprechen und durch den Gemeinderat genehmigt werden. Bei der Genehmigung ist darauf hinzuweisen, daß die Werbeanlage durch weitere Anträge anderer Einrichtungen Veränderungen unterlegen sein kann. Die Kosten hierfür, hat in jedem Fall der jeweils letzte Antragsteller zu tragen.

## § 4

### **Beschränkungen für das gesamte Ortsgebiet**

1. Unzulässig sind bewegliche Schriften, Wechselschaltungen, Blink- und ähnliche Effekte.

Werbeanlagen:

- an Einfriedungen, außer am Ort der Leistung
  - auf, an oder in Dachflächen
  
  - an hochragenden, das Landschaftsbild beeinflussenden Gebäuden, an Schornsteinen und Leitungsmasten,
  - an Bäumen innerhalb von Baumgruppen,
  - in Vorgärten, außer am Ort der Leistung
  - als Nasenschilder, ausgenommen Ausleger max. Ausladung horizontal 0,90 m, vertikal 0,90 m, Fläche des Schildes 0,4 m<sup>2</sup>, Wandabstand 10 bis 15 cm für Gewerbetreibende.
  - feste Werbeanlagen vor den Gebäuden
2. Anschläge, Anschlagflächen regeln sich nach den Festlegungen des § 13 Abs. 1 und 2 BauO
- Zur Werbung für die Wahlen und Großveranstaltungen können besondere Werbeflächen bis zu einer Größe von 2 x DIN A 1 mit besonderer Genehmigung nicht ortsfest aufgestellt werden.  
Sie sind nach Beendigung des Ereignisses durch den Werber oder auf seine Kosten in einer dem Vorzustand gleichkommenden Art zu entfernen.  
Die Frist hierfür ist bei der Vertragsgestaltung festzusetzen.
3. Automaten dürfen in Anordnung, Material, Farbe und Beleuchtung das Erscheinungsbild von Haus und Straße nicht beeinträchtigen.  
Sie sind nur zurückgesetzt in Schaufensteranlagen, Eingängen, von der Genehmigungsbehörde gebilligten untergeordneten Punkten anzubringen.

## § 5

### Genehmigungspflicht und Genehmigungsverfahren

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für jede Art von Werbung. Alle Werbeanlagen Größer 0,5 m<sup>2</sup> und Firmenschilder größer 0,15 m<sup>2</sup> sind genehmigungspflichtig.
2. Alle Werbeanlagen sind anzeigepflichtig.
3. Genehmigungsverfahren sind gebührenpflichtig.  
Die Antragsunterlagen sind im Gemeindeamt einzureichen.  
Über die Genehmigung ergeht an den Antragsteller ein schriftlicher Bescheid.  
Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.  
Werbeanlagen die bauliche Anlagen darstellen, werden im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

## § 6

### Bestehende Werbeanlagen

Die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden, nach bisherigen Vorschriften genehmigten Werbeanlagen können solange weiterbetrieben werden, als die Genehmigung nicht widerrufen wird. Die Rekonstruktion vorhandener Werbeanlagen ist erneut genehmigungspflichtig.

Für die bisher nicht genehmigten Werbeanlagen kann eine Beseitigungsanordnung erlassen werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen.  
Soweit eine auf Grund dieser Verordnung im Satz 1 ergehende Anordnung eine Entscheidung darstellt, ist hierfür eine Entschädigung zu leisten.

## § 7

### Zuwiderhandlungen

- (1) Wer mit Vorsatz oder fahrlässig:
1. eine Werbeanlage ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung erstellt oder erbringt, ändert oder abweichend von der rechtlichen Genehmigung errichtet oder ändert,
  2. die in § 4 genannten im gesamten Ortsgebiet zulässigen Werbeanlagen erstellt,
  3. einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen unanfechtbaren oder vollziehbaren Anordnung des Gemeinderates zuwiderhandelt,
- kann mit einer Geldbuße entsprechend § 81 (3) BauO geahndet werden

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Kurort Rathen folgenden Tag in Kraft.

Zusatz: gleichzeitig tritt die Werbesatzung der Gemeinde Kurort Rathen vom 08.06.1991 außer Kraft.

  
Langmann  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.Gem.O)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eineut ausgehängen am: 27.6.05

Abgenommen am: 7.7.05 Jilly

St. L. ...